

**Verordnung
zur Änderung der Diätverordnung und zur Änderung
oder Aufhebung weiterer lebensmittelrechtlicher Vorschriften*)**

Vom 15. Juni 2004

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 3 und 4 Buchstabe a und Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3, des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 34 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit,
- des § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und
- des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe c und d in Verbindung mit Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen:

Artikel 1

Änderung der Diätverordnung

§ 29 Abs. 3 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Februar 2004 (BGBl. I S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Lebensmittel im Sinne des § 14 Abs. 3, die nach den bis zum 13. Februar 2004 geltenden Vorschriften hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum 1. September 2005 verarbeitet oder in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Weitere

Änderung der Diätverordnung

Die Diätverordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „21 Anlagen“ durch die Angabe „23 Anlagen“ ersetzt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinien

- 2003/13/EG der Kommission vom 10. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/5/EG über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (ABl. EU Nr. L 41 S. 33),
- 2003/14/EG der Kommission vom 10. Februar 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/321/EWG über Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung (ABl. EU Nr. L 41 S. 37),
- 2004/5/EG der Kommission vom 20. Januar 2004 zur Änderung der Richtlinie 2001/15/EG zwecks Aufnahme bestimmter Stoffe in den Anhang (ABl. EU Nr. L 14 S. 19) sowie
- 2003/120/EG der Kommission vom 5. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 90/496/EWG über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln (ABl. EU Nr. L 333 S. 51).

2. § 14 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sie dürfen, soweit andere lebensmittelrechtliche Vorschriften keine strengeren Regelungen treffen,

- a) an Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschuttmitteln vorbehaltlich der Buchstaben b und c jeweils nicht mehr als 0,01 Milligramm pro Kilogramm enthalten,
- b) bezüglich der in Anlage 22 aufgeführten Stoffe keine Rückstände aufweisen, die die dort jeweils genannten Höchstgehalte überschreiten,
- c) nicht aus Erzeugnissen hergestellt werden, bei deren Erzeugung die in der Anlage 23 aufgeführten Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschuttmittel angewendet wurden; als nicht angewendet gelten diese Mittel, wenn die für sie in Anlage 23 festgesetzten Rückstandshöchstgehalte nicht überschritten sind;

der Wert nach Buchstabe a und die Werte nach Buchstabe b beziehen sich im Falle von Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder sowie im Falle von Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung auf das verzehrfertig angebotene oder nach den Anweisungen des Herstellers zubereitete Erzeugnis;“.

3. Dem § 29 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Erzeugnisse, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 23. Juni 2004 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 5. März 2005 in den Verkehr gebracht werden.“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Kategorie 2 Mineralstoffe wird in der Spalte „Stoff“ nach der Position „– Calciumoxid“ die Position „– Calciumsulfat“ eingefügt.
- b) Die Kategorie 3 Aminosäuren wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Stoff“ werden nach der Position „– L-Prolin“ die Position „– L-Serin“ und in der Spalte „Verwendung“ für die Position „– L-Serin“ die Wörter „nur für bilanzierte Diäten“ eingefügt.
 - bb) In der Spalte „Stoff“ werden nach der Position „– L-Valin“ die Positionen „– L-Arginin-L-Aspartat“, „– L-Lysin-L-Aspartat“, „– L-Lysin-L-Glutamat“, „– N-Acetyl-L-Cystein“ und in

der Spalte „Verwendung“ für diese Positionen jeweils die Wörter „nur für bilanzierte Diäten“ eingefügt.

- cc) In der Spalte „Stoff“ werden nach der neu eingefügten Position „– N-Acetyl-L-Cystein“ die Position „– N-Acetyl-L-Methionin“ und in der Spalte „Verwendung“ für die Position

„– N-Acetyl-L-Methionin“ die Wörter „nur für bilanzierte Diäten, die für Personen, die älter als 1 Jahr sind, bestimmt sind“ eingefügt.

- c) In Kategorie 4 Carnitin und Taurin wird in der Spalte „Stoff“ nach der Position „– L-Carnitinhydrochlorid“ die Position „– L-Carnitin-L-Tartrat“ eingefügt.

5. Nach Anlage 21 werden folgende Anlagen 22 und 23 angefügt:

„Anlage 22

(zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b)

Spezifische Rückstandshöchstgehalte
für Schädlingsbekämpfungsmittel oder deren Metaboliten in Säuglingsanfangsnahrung,
Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder

Chemische Bezeichnung des Stoffes	Rückstandshöchstgehalt (mg/kg)
Cadusafos	0,006
Demeton-S-methyl/Demeton-S-methylsulfon/Oxydemeton-methyl (einzeln oder kombiniert, ausgedrückt als Demeton-S-methyl)	0,006
Ethoprophos	0,008
Fipronil (Summe von Fipronil und Fipronil-desulfinyl, ausgedrückt als Fipronil)	0,004
Propineb/Propylen-thioharnstoff (Summe von Propineb und Propylen-thioharnstoff)	0,006

Anlage 23

(zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)

Schädlingsbekämpfungsmittel,
die bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die
zur Herstellung von Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und
anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind, als nicht angewendet
gelten, wenn die speziellen Rückstandshöchstgehalte nicht überschritten werden

Liste A

Chemische Bezeichnung des Stoffes (Rückstandsdefinition)	Rückstandshöchstgehalt (mg/kg)
Disulfoton (Summe von Disulfoton, Disulfoton-Sulfoxid und Disulfoton-Sulfon, ausgedrückt als Disulfoton)	0,003
Fensulfothion (Summe von Fensulfothion, dessen Sauerstoff-Analogon und deren Sulfonen, ausgedrückt als Fensulfothion)	0,003
Fentin, ausgedrückt als Triphenylzinn-Kation	0,003
Haloxypop (Summe von Haloxypop, dessen Salzen und Estern einschließlich Konjugaten, ausgedrückt als Haloxypop)	0,003
Heptachlor und trans-Heptachlorepoxyd, ausgedrückt als Heptachlor	0,003
Hexachlorbenzol	0,003
Nitrofen	0,003
Omethoat	0,003
Terbufos (Summe von Terbufos, dessen Sulfoxid und dessen Sulfon, ausgedrückt als Terbufos)	0,003

Liste B

Chemische Bezeichnung des Stoffes	Rückstandshöchstgehalt (mg/kg)
Aldrin und Dieldrin, ausgedrückt als Dieldrin	0,003
Endrin	0,003

Artikel 3**Änderung der
Nährwert-Kennzeichnungsverordnung**

In § 2 Nr. 3 der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3526), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 924) geändert worden ist, wird nach der Position „– ein Gramm mehrwertige Alkohole“ mit der Berechnungsgrundlage „10 kJ (oder 2,4 kcal)“ die Position „– ein Gramm Salatrims“ mit der Berechnungsgrundlage „25 kJ (oder 6 kcal)“ eingefügt.

Artikel 4**Änderung der
Mykotoxin-Höchstmengenverordnung**

§ 6a der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung vom 2. Juni 1999 (BGBl. I S. 1248), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Februar 2004 (BGBl. I S. 151) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Übergangsvorschrift

Lebensmittel im Sinne des § 2, die nach den bis zum 13. Februar 2004 geltenden Vorschriften hergestellt worden sind, dürfen noch bis zum 1. September 2005 verarbeitet oder in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 5**Aufhebung der Verordnung
über das Verbringen von scharfen
Chilis und scharfen Chiliergezeugnissen**

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über das Verbringen von scharfen Chilis und scharfen Chiliergezeugnissen vom 8. Juli 2003 (BAnz. S. 14 905, 17 617), geändert durch Artikel 3 § 2 der Verordnung vom 7. Januar 2004 (BGBl. I S. 31),
2. die Verordnung über die Nichtanwendung der Verordnung über das Verbringen von scharfen Chilis und scharfen Chiliergezeugnissen vom 9. Februar 2004 (BAnz. S. 2625).

Artikel 6**Neufassung**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann jeweils den Wortlaut der Diätverordnung und der Mykotoxin-Höchstmengenverordnung in der vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 und 4 treten mit Wirkung vom 13. Februar 2004 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 15. Juni 2004

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast